



Fragen und Antworten zum Steuerabkommen mit Deutschland und Grossbritannien

Abgeltungssteuer

Was ist eine Abgeltungssteuer? Wie funktioniert sie?

Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung. Das heisst, dass die Steuer mit einem pauschalen Satz an der Quelle erhoben und an die Steuerbehörde des Partnerstaates überwiesen wird. Konkret geschieht folgendes: Die Schweizer Banken ziehen den deutschen bzw. britischen Kunden einen pauschalen Steuerbetrag auf bestehende Vermögen (Vergangenheit) bzw. Kapitalerträgen und -gewinnen (Zukunft) ab und leitet diesen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weiter. Diese überweist den Steuerbetrag dann an die deutschen bzw. britischen Steuerbehörden. Mit dieser Überweisung gilt die Steuerpflicht als abgegolten, daher der Begriff „Abgeltungssteuer“.

Auf diese Weise bleibt die Privatsphäre der Bankkunden gewahrt und die deutsche bzw. britische Steuerbehörde erhält trotzdem die ihr rechtmässig zustehenden Steuerbeträge.

Regularisierung der Vergangenheit

Wie funktioniert die Regularisierung von bestehenden Bankbeziehungen im Abkommen?

Die Kunden mit Wohnsitz in Deutschland bzw. Grossbritannien haben mit dem Abkommen zwei verschiedene Möglichkeiten, bestehende Bankbeziehungen in der Schweiz zu regularisieren (vgl. Abbildung rechts):

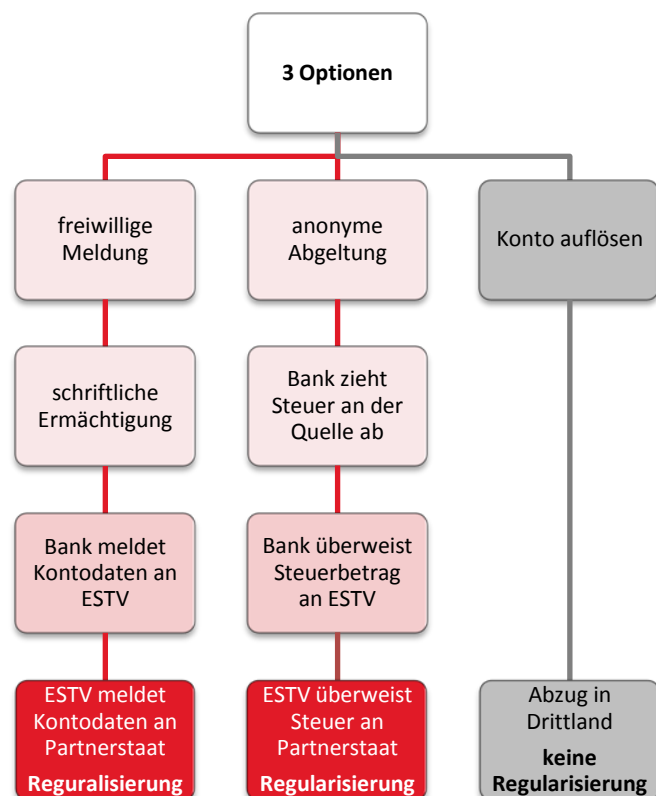
- Sie können eine einmalige pauschale Steuer entrichten. Deren Höhe wird anhand einer im Steuerabkommen enthaltenen Formel bestimmt. Die Bandbreite im Falle Deutschlands liegt bei 21 bis 41 Prozent des Vermögensbestandes, im Falle Grossbritanniens bei 19 bis 34 Prozent. Dadurch gelten die noch offenen Steuerforderungen als erloschen.
- Sie können ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen bzw. britischen Behörden offenlegen, mit der Folge einer individuellen Nachbesteuerung durch die zuständigen Steuerbehörden.

Wer sich gegen die Regularisierung entscheidet, d.h. weder eine freiwillige Meldung noch eine anonyme Abgeltung akzeptiert, muss seine Konten oder Depots in der Schweiz bis zum Inkrafttreten des Abkommens schliessen. Damit wird gewährleistet, dass in der Schweiz nur noch steuerkonforme Vermögen angelegt sind.

Wie wird verhindert, dass Kunden ihre Konten vor Inkrafttreten des Abkommens auflösen, um der Besteuerung zu entgehen?

Eine vorzeitige Auflösung von Kundenbeziehungen lässt sich wegen der Freiheit des Kapitalverkehrs nicht verhindern. Das Abkommen mindert jedoch die Anreize für eine Steuerflucht:

- Den Kunden entgeht die Möglichkeit, ihre unbesteuerterte Vermögenswerte und -erträge ein für alle mal zu regularisieren und ihr Geld damit legal und frei verfügbar zu machen.
- Die Kunden verzichten damit auf die Vorteile des Schweizer Finanzplatzes (Rechtssicherheit, Servicequalität, Währungsstabilität, geografische Lage etc.).
- Die Schweiz verpflichtet sich, den deutschen bzw. britischen Behörden statistische Angaben über die wichtigsten



Destinationsländer jener Kunden zu liefern, welche ihre Kontobeziehung in der Schweiz aufgelöst haben.

Die Schweizer Banken leisten eine Vorauszahlung zum künftigen Steuerertrag, welche nur dann rückerstattet wird, wenn ein genügend hoher Steuerbetrag von Kundenseite zustande kommt. Diese Vorauszahlung beträgt im Falle Deutschlands CHF 2 Milliarden, im Falle Grossbritanniens CHF 500 Mio.

Abgeltungssteuer für die Zukunft

Wie funktioniert die Abgeltungssteuer für die Zukunft?

Nach Inkrafttreten des Abkommens bestehen für die Kunden nur mehr zwei Möglichkeiten (vgl. Abbildung): Entweder sie entrichten eine anonyme Abgeltungssteuer oder sie melden sich den deutschen bzw. britischen Steuerbehörden, andernfalls kann kein Konto eröffnet oder weitergeführt werden.

Die Höhe der Steuersätze der Abgeltungssteuer orientiert sich an den Steuersätzen in Deutschland bzw. Grossbritannien, um eine steuerliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Für deutsche Steuerpflichtige beträgt der einheitliche Steuersatz auf Kapitaleinkünfte 26,375 Prozent. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungssteuersatz (25% plus Solidaritätszuschlag). In Grossbritannien, das selber keine Abgeltungssteuer kennt, betragen die Sätze je nach Kategorie der Kapitaleinkünfte zwischen 27 und 48 Prozent. Auch in Erbschaftsfällen wird derselbe Steuersatz wie im Herkunftsstaat angewendet (50 Prozent für Deutschland, 40 Prozent für Grossbritannien). Ziel ist es, die Steuergerechtigkeit zu wahren und Steuervergehen nicht nachträglich zu belohnen.

Wie kann verhindert werden, dass neues un versteuertes Geld in die Schweiz kommt?

Es ist nicht auszuschliessen, dass ein regularisierter Steuerzahler nach einer gewissen Zeit neues un versteuertes Geld auf seinem Schweizer Bankkonto deponiert. Um dem entgegenzuwirken sind, im Sinne einer Sicherung, Ersuchen der deutschen bzw. britischen Behörden möglich, bei denen der Name des Kunden erforderlich ist. In diesen Fällen gibt die Schweiz bekannt, ob eine Kontobeziehung besteht.

Wie kann der Vollzug der Regelungen kontrolliert werden?

Der Vollzug der Steuer durch die Banken wird von den Schweizer Behörden periodisch kontrolliert. Dies geschieht durch Audits, die in den Steuerabkommen vertraglich vereinbart wurden. Für den Fall von Widerhandlungen seitens der Banken sind strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Wie sind die Auswirkungen auf das Schweizer Bankgeheimnis?

Der Schutz der Privatsphäre der Bankkunden bleibt ein zentraler Wert des Schweizer Finanzplatzes. Das Abkommen respektiert diesen Anspruch: Es werden ausschliesslich Steuerbeträge, nicht jedoch die Namen von Bankkunden an ausländische Steuerbehörden geliefert. Eine Offenlegung von Bankbeziehungen erfolgt nur bei ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person. In diesem Sinn ermöglicht das Abkommen eine angemessene und substantielle Besteuerung, ohne den Schutz der Privatsphäre preiszugeben. Kurz gesagt: Der Schutz der Privatsphäre gilt in Zukunft nur noch für ehrliche Kunden.

Die beiden Abkommen

Wie unterscheiden sich das britische und das deutsche Abkommen?

Die beiden Abkommen sind weitgehend analog ausgestaltet. Unterschiede sind hauptsächlich in den unterschiedlichen Steuerordnungen begründet und betreffen insbesondere die Höhe der Steuersätze auf künftigen Erträgen und verfahrensrechtliche Eigenheiten.

Wie geht es weiter?

Die beiden Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Parlamente der beteiligten Staaten und sollen Anfang 2013 in Kraft treten. Die Schweiz ist bereit, dieses Modell mit weiteren interessierten Staaten zu erörtern.

